

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel (GBl. S. 273) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Warenumsatz und Warenbereitstellung im Einzelhandel — erfolgt auf Grund des Berichtsbogens EU 1 vierteljährlich.
2. Berichterstattungspflichtig ist jeder Betrieb oder Betriebsteil, der Waren im Einzelhandel umsetzt. Die Befragung hat sich zu erstrecken auf Verkaufsstellen, Hotels, Pensionen, Ferienheime, Gaststätten, Werkküchen, Tankstellen usw., die von den Konsumgenossenschaften, sonstigen Genossenschaften, den Handelsorganisationen (HO), sonstigen volkseigenen Handelsunternehmen und Betrieben, von Verwaltungsdienststellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Massenorganisationen und privaten Eigentümern betrieben werden.
3. Die berichterstattungspflichtigen Betriebe und Betriebsteile haben den Berichtsbogen EU 1 für das vorangegangene Vierteljahr sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bis zum zehnten Tage nach Quartalschluß an die Statistischen Kreisämter einzureichen.
4. Das Statistische Zentralamt meldet die Umsatzergebnisse des Einzelhandels der Staatlichen Plankommission — Planung der Warenzirkulation — und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— Handwerk —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Handwerk (GBl. S. 274)

wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der handwerklichen Leistung wird eine vierteljährliche Berichterstattung über Beschäftigte, Löhne, Betriebsleistungen und Materialeinsatz mit Vordruck HQ durchgeführt. Der Vordruck ist für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich verbindlich.
2. Meldepflichtig sind sämtliche den Handwerkskammern der Länder angeschlossenen Betriebe (einschl. der Produktionsgenossenschaften).
3. Die Durchführung und Aufbereitung dieser Berichterstattung erfolgen nach Anweisung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt. Die Handwerkskammern der Länder werden nach Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — an diesen Arbeiten beteiligt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Gesundheitswesen —
Vom 26. Mai 1951**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen (GBl. S. 275) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur Kontrolle der Entwicklung des Gesundheitswesens führt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik eine vierteljährliche Berichterstattung durch. Sie gliedert sich in die Berichterstattung über:
 - a) das Öffentliche Gesundheitswesen (Vordruck GW/Q 1), (gesundheitliche Einrichtungen allgemein),
 - b) die Heil- und Heilhilfspersonen (Vordruck GW/Q 2),
 - c) das Betriebsgesundheitswesen (Vordruck GW/Q 3).